

ORDNUNG

für den Verband
römisch-katholischer Kirchgemeinden
des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden bilden als «Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden» eine Korporation des öffentlichen Rechts nach Art. 8 der Kantonsverfassung und geben sich nachstehende revidierte Ordnung.

I. Teil: Die Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff und Zweck

¹ Die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden umfassen in der Regel das Gebiet einer oder mehrerer politischen Gemeinden.

² Sie haben den Zweck der Wahrung der ortskirchlichen und konfessionellen Belange; sie beschaffen und verwalten Mittel und Einrichtungen, deren die Gläubigen zur Bestätigung des Glaubens bedürfen und unterstützen das Pfarramt in seinen Verrichtungen.

³ Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten besorgen die kirchlichen Behörden.

Art. 2

Rechtliche Stellung

Die Kirchgemeinden sind Glieder des Verbandes römisch-katholischer Kirchgemeinden. Sie besitzen juristische Persönlichkeit und sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Bundes- und Kantonsverfassung sowie dieser Ordnung selbständig zu ordnen; sie haben das Recht zu eigenem Vermögen und zur Erhebung von Kirchensteuern von ihren Mitgliedern.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Die Kirchgemeinden umfassen alle Einwohner ihres Gebietes, Schweizer und Ausländer, die sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen, und die nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

² Der Austritt steht jedem Urteilsfähigen über 16 Jahren offen. Die schriftliche und amtlich beglaubigte Austrittserklärung ist dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates einzureichen und entbindet ab folgendem Monat von der Steuerpflicht.

Art. 4

Kirchensteuer

¹ *) Zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden von den ihnen zugehörigen natürlichen Personen Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

^{2*)} Die Steuern werden durch die zuständigen Amtsstellen des Kantons in Rechnung gestellt. Entsprechende Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.

³ Gehört nur ein Ehegatte der römisch-katholischen Kirchgemeinde an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

⁴ Die internationale, interkantonale und interkommunale Steuerauscheidung erfolgt gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons, sofern der betreffende Steuerpflichtige an seinem Wohnort der römisch-katholischen Kirche angehört.

^{5*)} Der Steuerfuss wird alljährlich für das kommende Jahr durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.

*) Revidiert vom Zentralrat am 6. November 2001

2. Organe der Kirchgemeinde

Art. 5

Organe

Die Kirchgemeinden haben folgende Organe:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. den Kirchenverwaltungsrat
3. die Geschäftsprüfungskommission

A. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Stimmberechtig-
gung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie umfasst die Gesamtheit der stimmberechtigten Kirchgenossen.

² Stimm- und wahlberechtigt sind alle im Gebiet der Kirchgemeinden wohnhaften Katholiken, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung.

³ Grundlage für das Stimmregister bildet ein von den Einwohnergemeinden ausgefertigtes Verzeichnis der Einwohner, das durch den Kirchenverwaltungsrat bereinigt wird.

Art. 7

Einberufung

¹ Die Kirchgemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Jahr einmal im Verlauf des ersten Quartals; auf Anordnung des Kirchenverwaltungsrates oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten tritt sie ausserordentlicherweise zusammen.

² Die Einberufung erfolgt durch den Kirchenverwaltungsrat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin; in dringlichen Fällen kann die Frist acht Tage betragen. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Publikationsmittel.

³ Der Präsident des Kirchenverwaltungsrates führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

⁴ Über die Verhandlungen ist durch den Aktuar des Kirchenverwaltungsrates ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und von den Stimmzählern mitzuunterzeichnen.

Art. 8

Verhandlungsgrundsätze

¹ Wahlen und Abstimmungen über Sachfragen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eines Kirchengenossen geheime Abstimmung beschliesst.

² Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

³ Anträge aus der Reihe der Kirchengenossen zuhanden der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung sind bis zum 31. Dezember des vorausgehenden Jahres dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich einzureichen. Über nicht ausgekündigte Verhandlungsgegenstände kann die Kirchgemeindeversammlung nur im Sinne eines Antrages zur Begutachtung an den Kirchenverwaltungsrat beschliessen.

Art. 9

Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl des Präsidenten und Kassiers sowie der übrigen Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates auf eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl der Geschäftsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

3. Wahl der Abgeordneten in den kantonalen Zentralrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren.
4. Wahl von Kommissionen bei ausserordentlichen Gemeindeaufgaben.
5. Genehmigung der auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossenen Jahresrechnung aufgrund des Berichtes und der Anträge der Geschäftsprüfungskommission.
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Kirchensteuer (Anzahl Einheiten) sowie allfälliger Sondersteuern (z.B. Bausteuer) gemäss Art. 4.
7. Beschlussfassung über Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen und den übrigen Gebäulichkeiten, einschliesslich der notwendigen Geldmittelbeschaffung.
8. Vollmachterteilung für den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften.
9. Festsetzung der Summe, über die der Verwaltungsrat jährlich in dringenden Fällen ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen kann.
10. Beschlussfassung über die Schaffung neuer Seelsorgerstellen im Einverständnis mit dem Pfarramt.
11. Genehmigung der vom Kirchenverwaltungsrat ausgearbeiteten Vorlage sowie Stellung von Anträgen an den Zentralrat.
12. Beschlussfassung über alle nicht in die Kompetenz des Kirchenverwaltungsrates fallenden Geschäfte.
13. Vollmachterteilung für die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

B. Der Kirchenverwaltungsrat

Art. 10

¹ Der Kirchenverwaltungsrat ist die eigentliche Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.

² Bei Kirchengemeinde, die mehrere politische Gemeinden umfassen, sind die einzelnen Teile im Kirchenverwaltungsrat angemessen zu berücksichtigen.

³ Dem Kirchenverwaltungsrat dürfen nicht zugleich angehören:

Ehegatten, Eltern und Sohn und/oder Tochter, Geschwister, Schwiegereltern und –sohn oder –tochter.

Zusammensetzung

⁴ Der Kirchenverwaltungsrat konstituiert sich selbst; er wählt den Vizepräsidenten und den Aktuar.

⁵ Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenverwaltungsrates.

⁶ Der Kirchenverwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

Art. 11

Arbeitsverteilung

¹ Der Präsident vertritt die Kirchengemeinde nach aussen; ihm obliegt die Vorbereitung und Leitung der Geschäfte sowie die Durchführung der Beschlüsse.

² Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Kassawesen.

³ Der Aktuar ist Protokollführer, Stimmregisterführer und Korrespondent. Er hat das Archiv der Kirchengemeinde zu betreuen, das sämtliche Protokolle, Korrespondenzen, Verträge, Urkunden usw. verwahren muss. Mit dem Aktuarat kann auch eine dem Kirchenverwaltungsrat nicht angehörende Person betraut werden.

⁴ Der Kirchenverwaltungsrat regelt die Unterschriftsberechtigungen selbst.

Art. 12

Kompetenzen des Kirchenverwaltungsrates

Dem Kirchenverwaltungsrat kommen folgende Pflichten zu:

1. Verwaltung, Erhaltung und Äufnung sowie sichere Anlagen des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde und der Stiftungen.
2. Instandhaltung der Gebäulichkeiten und Liegenschaften
3. Erstellung des Rechnungsabschlusses der allgemeinen Verwaltung und der Fundationen und Übergabe derselben samt dem Voranschlag an die Geschäftsprüfungskommission.
4. Einberufung der Kirchengemeindeversammlung und Vorbereitung und Begutachtung sämtlicher Geschäfte, die vorgelegt werden.
5. Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung.
6. Wahl von Mesmer, Chordirigenten, Organisten, Katecheten und weiteren Kirchendienern in Verbindung mit dem Pfarramt.
7. Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen für die Pfarrgeistlichen und Kirchendiener sowie für die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen des Voranschlages.

8. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zur Höhe der von der Kirchgemeindeversammlung festgesetzten Summe.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; sie wählt aus ihrer Mitte Präsident und Berichterstatter.

² Art. 10 Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anzuwenden

Art. 14

Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde und die Amtsführung des Kirchenverwaltungsrates.

² Sie erstattet der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung alljährlich schriftlich Bericht und beantragt zum Prüfungsergebnis.

3. Besondere Vorschriften

Art. 15

Anlage des Vermögens

¹ *) Bei der Verwaltung des Vermögens sind Sicherheit der Wertanlagen sowie soziale und ökologische Werte zu berücksichtigen.

² *) Die Titel sind diebes- und feuersicher aufzubewahren.

*) Revidiert vom Zentralrat am 6. November 2001

Art. 16

Amtswechsel

Bei Amtswechsel im Präsidium, Kassieramt oder Aktuariat hat eine förmliche Amtsübergabe mit Protokollaufnahme stattzufinden.

Art. 17

Pfarramt

Das zuständige Pfarramt besorgt die rein kirchlichen Angelegenheiten. Es wird dabei durch den Pfarreirat unterstützt.

Art. 18

Verhältnis
Pfarramt -
Kirchenverwal-
tungsrat

Für die Beziehung zwischen Pfarramt und Kirchenverwaltungsrat gilt Folgendes:

1. Der Kirchenverwaltungsrat hat die Geistlichen in ihrer gesamten amtlichen Wirksamkeit zu unterstützen.

2. Bei Vakanzen im Pfarramt soll der Pfarrverweser zu den Sitzungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.
3. Festsetzung des Gottesdienstes und des Kirchengesangs, Verkündigungen in der Kirche, Führung und Aufbewahrung der Pfarrbücher und anderer pfarramtlicher Dokumente sind Sache des Pfarramtes.
4. Stiftungen und Vergabungen zuhanden des Pfarramtes berühren den Kirchenverwaltungsrat nicht. Wenn dagegen der Pfarrer Sammlungen für Kirchengemeindezwecke aufnimmt, sollen die Gelder in der Kirchengemeinderechnung ausgewiesen werden.
5. Kirchenopfer, die nicht für spezielle Zwecke angekündigt werden, fliessen in die Kasse der Kirchengemeinde. Der Verwaltungsrat soll davon einen gewissen unbelasteten Betrag zuhanden des Pfarramtes ausscheiden.

II. Teil:

Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Art. 19

Begriff und rechtliche Stellung

¹ Der Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden umfasst die bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden

² Der Kirchgemeindevorstand ist eine Korporation des öffentlichen Rechts mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Zentralratspräsidenten.

Art. 20

Bestand

¹ Im Gebiet des Kantons bestehen die Kirchgemeinden Herisau, Urnäsch, Teufen, Speicher, Gais, Heiden, Rehetobel, Walzenhausen und Wiehacht.

² Diese Kirchgemeinden umfassen wie folgt die politischen Gemeinden:

Herisau: Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn

Urnäsch: Urnäsch, Hundwil

Teufen: Teufen, Bühler, Stein (nördlicher Teil)

Speicher: Speicher, Trogen, Wald
Gais: Gais
Heiden: Heiden, Grub, Wolfhalden (ausgenommen die Weiler Boden, Hasle, Hinterlochen, Lüchli, Bühel, Tobelmühle und Aussertobel)
Rehetobel: Rehetobel
Wienacht: Das Dorf Wienacht-Tobel der Gemeinde Lutzenberg
Walzenhausen: Walzenhausen

³ Kleine Änderungen im Kirchgemeindegebiet sind vertraglich zwischen den Kirchgemeinden festzulegen und von Zentralrat zu genehmigen.

⁴ Gestützt auf vertragliche Abmachungen mit ausserkantonalen katholischen Kirchgemeinden umfassen diese auch die Katholiken in folgenden ausserrhodischen Gebieten:

St. Peterzell SG: Schönengrund

Haslen AI: südlicher Teil von Stein

Thal SG: Weiler Boden, Hasle, Hinterlochen, Lüchli, Bühel, Tobelmühle und Aussertobel der Gemeinde Wolfhalden; östlicher Teil der Gemeinde Lutzenberg

Oberegg AI: Reute (ohne Weiler Mohren)

Marbach SG: Weiler Mohren der Gemeinde Reute

Diese Katholiken gehören keiner ausserrhodischen Kirchgemeinde an, sondern sind Kirchgenossen der entsprechenden ausser-kantonalen Kirchgemeinden und unterstehen deren Recht.

Art. 21

Zweck

¹ Der Kirchgemeindeverband hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahrung der Interessen der römisch-katholischen Konfession und der Kirchgemeinden und insbesondere deren Vertretung gegenüber dem Kanton.
2. Koordinierung und Beratung der Kirchgemeinden durch Erlass von Weisungen und Empfehlungen (z.B. für das Rechnungswesen).
3. Aufsicht über die Amtsführung der Kirchgemeindeorgane und Kontrolle derer Jahresrechnungen.
4. Verwaltung des kantonalen Ausgleichsfonds.
5. Einzug der Beiträge der Kirchgemeinden im Rahmen der Kompetenz des Zentralrates und Verfügung darüber.

6. Prüfung und Erledigung von Rekursen gemäss Art. 26.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen können dem Kirchgemeindeverband auf Antrag des Zentralrates durch die Mehrheit der Stimmen und der Kirchgemeinden übertragen werden.

Art. 22

Ausgleichsfonds
und Finanzkompetenz des Zentralrates

¹ Die allgemeinen Aufwendungen und Auslagen des Kirchgemeindeverbandes werden durch Beiträge der Kirchgemeinden gedeckt, zu denen sie der Zentralrat verpflichten kann.

² Der Kirchgemeindeverband eröffnet und verwaltet einen Ausgleichsfonds für

- a. Finanzhilfen an steuerlich überdurchschnittlich belastete Kirchgemeinden, um sie bei der Erfüllung von Bau- oder andern ausserordentlichen Aufgaben zu unterstützen.
- b. Beiträge an die Kirchgemeinden für vom bischöflichen Ordinariat in St. Gallen genehmigte freiwillige Bildungsurlaube von vollamtlichen Seelsorgern, die in einer Kirchgemeinde des Kantons tätig sind.
- c. Studienbeihilfen an Theologie- und Katechetik-Studierende, die in einer dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinde Wohnsitz haben.

³ Zur Öffnung des Fonds haben die Kirchgemeinden jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Zentralrat jährlich festgelegt. Im Übrigen wird die Fondsverwaltung durch ein Reglement des Zentralrates geregelt.

⁴ Dem Zentralrat steht des Weiteren das Recht zu, durch mit Dreiviertelmehr seiner Mitglieder zu fassendem Beschluss die Kirchgemeinden zu weiteren Beiträgen an den Kirchgemeindeverband zu verpflichten. Die Beitragserhebung muss zweckgebunden sein.

⁵ Alle Beitragserhebungen von den einzelnen Kirchgemeinden erfolgen im Verhältnis des Gemeindesteuerertrages von einer Einheit Kirchensteuer im jeweils vorangehenden Jahr. Insgesamt dürfen die Beitragserhebungen jährlich 5 % der einfachen Steuer (eine Einheit) aller Kirchgemeinden nicht überschreiten.

Art. 23

Zentralrat; Aufgabe und Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeindeverband vollzieht seine Tätigkeit durch den kantonalen Zentralrat.

² Der Zentralrat setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Kirchgemeinden und der Seelsorger des Kantons. Jede Kirchgemeinde wählt mindestens einen Abgeordneten, Gemeinden zwischen 1000 bis 2000 Seelen wählen zwei, solche von 2000 bis 3000 Seelen drei usw. Die Seelsorger des Kantons bestimmen drei Delegierte. Diese müssen im Kanton tätig sein.

³ Die Entschädigung der Zentralratsmitglieder ist Sache der Kirchgemeinden.

Art. 24

Konstituierung

¹ *) Der Zentralrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Kassier, den Aktuar und zwei oder mehr Mitglieder. Diese bilden zusammen das Büro.

² *) Das Büro ist das ausführende Organ des Zentralrates. Der Zentralrat setzt die Summe fest, über die das Büro jährlich ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen kann.

³ *) Der Zentralrat bestellt aus seiner Mitte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Rekurskommission und deren Präsidenten sowie eine aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Bei Bedarf kann der Zentralrat weitere Kommissionen bestellen.

*) Revidiert vom Zentralrat am 6. November 2001

Art. 25

Geschäftsführung

¹ Der Zentralrat versammelt sich jährlich mindestens einmal. Er beschliesst mit einfachem Mehr, sofern diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

² Der Zentralrat und seine Kommissionen haben über ihre Geschäftsführung und das Kassawesen einen jährlichen Bericht zuhanden der Kirchgemeinden auszuarbeiten.

³ Im Übrigen ist Art. 11 auf die Tätigkeiten des Zentralrates sinngemäss anwendbar.

Art. 26

Rechtsmittel

¹ Jedes Kirchgemeindeglied kann bei der Rekurskommission des Zentralrates Rekurs erheben gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchenverwaltungsräte, sofern es von ihnen betroffen wird. Der Rekurs ist an den

Präsidenten des Zentralrates zuhanden der Rekurskommission zu richten.

² Jeder Kirchenverwaltungsrat kann Beschwerde erheben gegen Beschlüsse des Zentralrates, sofern die eigene Kirchengemeinde davon betroffen wird. Die Beschwerde ist an den Präsidenten des Zentralrates zu richten, der sie zur Behandlung an die Gesamtheit der Präsidenten der Kirchenverwaltungsräte weiterleitet. Die aus diesen gebildete Beschwerdekommision konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Ist ein Präsident Mitglied des Zentralrates, hat ein anderer Kirchenverwaltungsrat, welcher nicht Mitglied des Zentralrates ist, in der Beschwerdekommision Einsitz zu nehmen.

³ Rekurs und Beschwerde müssen innert 20 Tagen nach Erlass der angefochtenen Verfügung erhoben werden. Sie sind zu begründen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Begehren des Rekurrenten, bzw. Beschwerdeführers kann die Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung erteilen.

⁴ Die Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanz kann die angefochtene Verfügung nur aufheben, nicht aber anstelle der Vorinstanz verfügen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie hat ihren Entscheid kurz zu begründen und der Vorinstanz und dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer zuzustellen. Ihr Entscheid ist endgültig.

⁵ Mitglieder der Rekurs- oder Beschwerdeinstanz, die derselben Kirchengemeinde wie der Rekurrent oder Beschwerdeführer angehören, haben in Ausstand zu treten.

III. Teil: Revision und Einführungsbestimmungen

*) Art. 27

Abänderung der
Ordnung

Die vorliegende Ordnung kann auf Antrag des Zentralrates durch die Mehrheit der Stimmenden und der Kirchengemeinden abgeändert werden.

*) Revidiert vom Zentralrat am 6. November 2001

Art. 28

Zustimmung

Der vorliegenden Ordnung haben die Kirchgemeinden Herisau, Urnäsch, Teufen, Speicher, Gais, Heiden, Rehetobel, Walzenhausen und Wienacht mehrheitlich zugestimmt.

Genehmigung

Die Teilrevision der Ordnung wurde vom Zentralrat am 6. November 2001 vorgenommen. Alle Kirchgemeinden haben der Revision zugestimmt.